

16.06.2020

Herrn
Dr. Adrian Jung
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat IIA4/RB3
11015 Berlin

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft
AZ: 7036/13-23 293/2019**

Sehr geehrter Herr Dr. Jung,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft und die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.


Wir möchten uns in unserer Stellungnahme auf eine Anmerkung zu der im Anschreiben des BMJV zum Referentenentwurf vom 21.04.2020 unter 2a) aufgeworfenen Fragestellung beschränken. Sie fragen an, ob die Anwendbarkeit des Gesetzes zur Sanktionierung verbandsbezogener Straftaten, wie im Referentenentwurf vorgesehen, auf Verbände beschränkt bleiben soll, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Wir begrüßen die vorgesehene Begrenzung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf Verbände, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Bei der Festlegung des Anwendungsbereichs des Gesetzes verwendet § 1 des VerSanG-Entwurfs den in § 14 S. 1 AO legaldefinierten Begriff „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“. Wir gehen davon aus, dass sich die Anwendungsbegrenzung des § 1 VerSanG-Entwurf auch auf juristische Personen öffentlichen Rechts erstrecken soll. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind wirtschaftlich gemäß § 4 KStG mit „Betrieben gewerblicher Art“ tätig. Vom Regelungsbereich des VerSanG für Verbände, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, wären demnach nur juristische Personen des öffentlichen Rechts erfasst, deren Zweck auf einen „Betrieb gewerblicher Art“ (§ 4 KStG) gerichtet ist. Sollte diese Annahme unzutreffend sein, wären wir für einen Hinweis dankbar.

Wir wären dankbar, wenn Sie uns über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens unterrichtet hielten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Robert Wessels

Leiter: Prälat Dr. Karl Jüsten